

Sitzung vom 8. Dezember 1993

3747. Anfrage (Kosten für die Forstaufsicht im Privatwald und Beitrag an die Erweiterung der Försterschule Lyss)

Kantonsrat Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon, und Kantonsrätin Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil, haben am 20. September 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Das Gesetz betreffend das Forstwesen schreibt in Artikel 48 vor, dass der Staat und die Gemeinden im Privatwald je zur Hälfte die Kosten für die Forstaufsicht, die Beratung der Waldeigentümer und die Anzeichnung von Durchforstungen übernehmen.

In der Verfügung des Oberforstamtes von Mitte Juli 1993 werden die Stundenzahl und der Stundenansatz begrenzt.

1. Wer übernimmt die Kosten für die im Forstgesetz vorgeschriebenen Dienstleistungen, wenn im Laufe des Jahres die vom Oberforstamt verfügte Grenze erreicht ist, oder wird das Forstgesetz entsprechend abgeändert?

Im Entwurf zum neuen Waldgesetz sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, welche von den Revierförstern einen grösseren zeitlichen Aufwand erfordern.

2. Wie will der Kanton dann diese Mehrkosten bewältigen, wenn er heute schon die Mittel für die Privatwaldbetreuung nicht zur Verfügung stellen will?

Im Entwurf zum neuen Waldgesetz werden grössere Forstreviere angestrebt, wodurch der Bedarf an neu ausgebildeten Förstern mittelfristig zurückgehen wird. Gleichzeitig existieren an der Försterschule Lyss, an welcher der Kanton Zürich beteiligt ist, Ausbaupläne (Vorlage Nr. 3332), die die Ausbildung von ca. 50 % mehr Förstern ermöglichen soll als bisher. Bereits heute finden nicht alle Neuabgänger der Försterschulen eine Stelle in ihrem Beruf.

3. Ist es sinnvoll, auf der einen Seite in die Ausbildung von nicht benötigten Förstern viel Geld zu investieren und auf der anderen Seite dringend benötigte Mittel zur Privatwaldbetreuung zu streichen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon, und Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 48 des Forstgesetzes vom 28. Juli 1907 (FG) übernehmen der Staat und die Gemeinden je die Hälfte der im Privatwald auf die Forstaufsicht, die Beratung der Waldeigentümer und die Anzeichnung der Durchforstungsschläge entfallenden Kosten. Übernimmt ein Förster Arbeiten, die darüber hinausgehen, hat der Privatwaldbesitzer dafür aufzukommen. Das Gesetz umschreibt, welche drei Aufgabenbereiche Beitrags berechtigt sind, nicht aber, in welchem Ausmass die genannten Arbeiten vorgenommen und verrechnet werden können.

Bis 1988 wurden für die Privatwaldbetreuung durch den Förster jährliche Beiträge von zusammen höchstens Fr. 450 000 entrichtet. Die Auszahlungen entsprachen den jeweiligen Gesuchen. Seither sind die Gesuche jedes Jahr stark angestiegen. 1992 erreichten sie eine

Höhe von Fr. 800 000. Im Voranschlag eingestellt waren Fr. 500 000. Da bisher nach Aufwand abgerechnet wurde und die Gesuche derart stark anstiegen, wurden die Voranschlagskredite jeweils massiv überschritten. Das Abrechnungssystem musste daher durch ein System mit Pauschalbeiträgen ersetzt werden. Nur so konnte ein weiteres Ansteigen der Beiträge vermieden und das Budget in den Griff bekommen werden.

Im Voranschlag 1993 wurden Fr. 630 000 eingestellt. Dieser Betrag entspricht etwa den Beträgen, die 1990 und 1991 ausbezahlt worden sind. Mit diesem Betrag sollte die Erfüllung der Betreuungsaufgaben gemäss § 48 FG abgegolten werden können. Das bedingt aber, dass die Förster sich auf das Notwendigste beschränken. Aufgaben, welche mit den im Gesetz genannten nur in einem weiteren Sinn zusammenhängen, beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit oder freiwillige Aus-, Fort- und Weiterbildung, können als Folge der Sparmassnahmen nicht mehr abgegolten werden. Das Forstgesetz muss deshalb nicht geändert werden. Werden dem Förster Aufgaben übertragen, welche über die im Gesetz genannten Aufgaben im engeren Sinn hinausgehen, müssen die Kosten voll von der Gemeinde bzw. vom Waldeigentümer getragen werden.

Für das neue kantonale Waldgesetz wird 1994 ein Vernehmlassungsentwurf vorliegen. Der Kantonsrat wird anlässlich der Gesetzesberatung auch darüber befinden, welche Försteraufgaben ganz, teilweise oder nicht vom Staat abzugelten sind. Daraus werden sich dann zumal die Mittel ergeben, welche für die Privatwaldbetreuung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Wirtschaftliche Gründe werden wohl dazu führen, dass in Zukunft die durchschnittliche Grösse der Forstreviere zunehmen wird. Die ständigen Mitarbeiter und die Betriebsmittel können dadurch besser ausgelastet werden. Im Kanton Zürich dürfte die anzustrebende durchschnittliche Reviergrösse bei 500 bis 600 ha liegen, gegenüber heute rund 400 ha. Für die Betreuung des gesamten Zürcher Waldes mit rund 50 000 ha Fläche werden etwa 90 Förster benötigt. Wenn jeder Förster 30 Jahre lang im Amt bleibt, müssen mittelfristig pro Jahr drei Förster ausgebildet werden. Nach Erfahrung sollte ein weiterer Förster ausgebildet werden für die Bedürfnisse der forstlichen Schulen, der Privatwirtschaft, der Entwicklungshilfe und der Bundesverwaltung. Deshalb ist vorgesehen, an der neuen Försterschule Lyss, wie schon bisher, jährlich durchschnittlich vier Zürcher Förster auszubilden. Es wäre ein Fehler, die Försterschule nur nach den momentanen, durch die Rezession geprägten Bedürfnissen zu planen. Budgetmässig besteht zwischen den Mitteln für die Privatwaldbetreuung und dem Bau der Försterschule kein direkter Zusammenhang. Die ersteren belasten die Laufende Rechnung, die letzteren gehen zu Lasten der Investitionsrechnung, wo sie durch Verminderung oder Verschieben geplanter Investitionen kompensiert werden.

II. Mitteilung an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 8. Dezember 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller